

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 25.11.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ing.Büro Jakoby & Schreiner, Kirchberg (TOP 3)

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner zum Stellen und Beantworten von Fragen anwesend.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2022

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2022 werden keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung -

TOP 3 – 4. Änderung Bebauungsplan „Im Schiffels“; Annahme Planentwurf

Beiladungsbeschluss:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby wird als fachkundige Person beigeladen, um die Änderung der Planung vorzustellen, zu erörtern und Fragen aus dem Rat beantworten zu können.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Sachlage:

Der Ortsgemeinderat hatte am 26.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schiffels“ gefasst. Ziel der Gemeinde ist es, eine Teilfläche des Gewerbegebietes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel auszuweisen, um so die Ansiedlung eines Drogeriemarktes zu begünstigen und den bestehenden Einzelhandelsbetrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu gestatten. Zwischenzeitlich konnte auch geklärt werden, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.

Das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner hat nach Auftragsvergabe einen aktualisierten Bebauungsplanentwurf für die Gemeinde Büchenbeuren erarbeitet. Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby stellt dem Ortsgemeinderat den Entwurf vor.

Die Flurstücke 1/59, 1/62 und 1/74 werden als „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel“ nach § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Zusätzlich wird eine maximale Verkaufsflächenzahl für die drei Einzelhandelsbetriebe festgesetzt. Im Bestand sind bisher 2.300 m² Verkaufsfläche vorhanden. 2.000 m² sollen nun zusätzlich auf die einzelnen Grundstücke entfallen, so dass insgesamt 4.300 m² Fläche für großflächigen Einzelhandel zur Verfügung steht. Die Zuteilung auf die einzelnen Grundstücke erfolgt bedarfsgerecht.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieser kann im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie ohne Umweltbericht aufgestellt werden. Die geforderte zulässige Grundfläche wird nicht überschritten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schiffels“ als Planungsgrundlage an. Die Verwaltung soll mit diesem Entwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen vornehmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 4 – Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Sachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt. Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert. Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig. Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500 € jährlich anzuwenden wäre.

Nach Rücksprache von Ortsbürgermeister Guido Scherer mit der Verwaltung soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Beschluss zu § 5 Abs. 2 der Satzung: Ausfallgebühr bei Absage der Benutzung

In der Vorlage ist eine Ausfallgebühr von 80 % der Benutzungsgebühr bei Absage später als 1 Monat vor dem Nutzungstermin vorgeschlagen, sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird.

Der Antrag von Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach, anstatt dessen eine Ausfallgebühr von 30 % der Benutzungsgebühr bei Absage später als 1 Monat und von 80 % der Benutzungsgebühr und bei Absage später als 2 Wochen vor dem Nutzungstermin festzusetzen, sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltungen

Damit kommt der Antrag vom 2. Beigeordneten und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers, anstatt dessen eine Ausfallgebühr von 50 % der Benutzungsgebühr bei Absage später als 1 Monat und von 100 % der Benutzungsgebühr und bei Absage später als 2 Wochen vor dem Nutzungstermin festzusetzen, sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, nicht mehr zum Zuge.

Noch in der Sitzung vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen sind nachfolgend in roter Farbe dargestellt. Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars hat einschließlich der in der Sitzung noch vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen folgenden Wortlaut:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen	4
1. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch	5
§ 3 Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung	5
§ 4 Reservierungsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Absage der Benutzung	6
§ 6 Gesetzliche Vorschriften.....	6
2. Nutzungsrecht	6
§ 7 Art und Umfang der Gestattung	6
§ 8 Schlüsselübergabe	7
§ 9 Pflichten des Nutzers.....	7
3. Schlussvorschriften	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Ausübung des Hausrechts	8
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 13 Gebühren	8
§ 14 Inkrafttreten.....	8

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Büchenbeuren gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Büchenbeuren stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:

- a) Jahnhalle (Jahnplatz 3)
- b) Grillhütte

(2) Neben den vorgenannten Einrichtungen sind noch nachfolgende öffentliche Einrichtungen vorhanden:

- a) Jugendraum (Kirchstr. 2)
- b) Altes Amt (Hauptstr. 40)

Diese Einrichtungen stehen jedoch nicht zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung bzw. dienen lediglich dem jeweiligen Nutzungszweck.

(3) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Ortsgemeinde, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung durch

- a) Einwohner der Ortsgemeinde Büchenbeuren
- b) Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- c) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet (u.a. ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände).

(2) Die Zulassung anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag von dem Träger der Einrichtung gestattet werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 3

Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

(1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

(2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt, wobei Personen nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich Vorrang gebührt.

(3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung. Witterungsbedingte Einschränkungen sind möglich.

(4) Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.

(5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragsstellung wissentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (s. § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Büchenbeuren im Benehmen mit seinen Beigeordneten.

(6) Nutzer, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

(7) Discoververanstaltungen werden nicht zugelassen.

§ 4

Reservierungsvoraussetzungen

(1) Der Nutzer hat grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Benutzungserlaubnis für die jeweilige öffentliche Einrichtung vollständig mit korrekten Angaben bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren zu stellen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegensteht, die Aufnahmekapazität der angegebenen

6

Personenanzahl nicht mit der Einrichtung vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegenstehen.

(3) Der Nutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

§ 5

Absage der Benutzung

(1) Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ortsgemeinde Büchenbeuren anzuzeigen.

(2) Bei einer Absage der Benutzung, später als einen Monat vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer – sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird –, 30 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen. Bei einer Absage der Benutzung, später als 2 Wochen vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer – sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird –, 80 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen. ~~In jedem Fall ist eine Verwaltungsstornogebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen.~~

→ Soll eine Ausfallgebühr erhoben werden und wenn ja wie hoch und für jede Einrichtung?

§ 6

Gesetzliche Vorschriften

(1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelastigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Insbesondere ist die Musiklautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung eintritt. Hierzu ist es neben einer entsprechenden Lautstärkeregelung am Musikwiedergabegerät erforderlich, dass die Türen, Notausgänge und Fenster geschlossen sind. Musikanlagen dürfen auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht belästigt werden. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Motoren nicht laut laufen und nicht unnötig gehupt wird.

(2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSG) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde Büchenbeuren an den jeweiligen Nutzer.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.

(4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nur gestattet, wenn eine Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nach der Sprengstoffverordnung vorliegt.

(5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.

(6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich auf Grund der Nutzung ergeben z.B. Hygienevorschriften oder etwaige Pandemievorschriften, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruiieren und entsprechend zu beachten.

(7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

2. Nutzungsrecht

§ 7

Art und Umfang der Gestattung

(1) Dem Nutzer werden ausschließlich die im Antrag auf Benutzungserlaubnis beantragten Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Ortsgemeinde direkt bei Schlüsselübergabe anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.

(4) Die Benutzungsgebühren sowie die Nebenkosten werden dem Mieter nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung (öffentlich-rechtlich) und dem gültigen Beschluss über die Nebenkosten (privatrechtlich) in Rechnung gestellt.

§ 8**Schlüsselübergabe**

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt grundsätzlich **ab 18 Uhr am Vortag der Nutzung**. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels hat am **Tag nach der Nutzung bis spätestens 11 Uhr** in der jeweiligen Einrichtung an den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu erfolgen. **Eine Rückgabe des Schlüssels nach 11 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den Folgetag gemäß der Gebührensatzung.**
- (3) Bei der Schlüsselübergabe werden – sofern eine Verbrauchserfassung erfolgt - je zu Beginn als auch nach Beendigung der Nutzung die Verbrauchsstände der Zähler abgelesen und dokumentiert. Auf Grundlage dessen werden die verbrauchsabhängigen Nebenkosten berechnet soweit hierfür keine Pauschale festgelegt wurde. Sollte eine Zählung des Inventars erfolgen, kann dies auf Wunsch des Nutzers unter dessen Aufsicht stattfinden.

§ 9**Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend im Antrag auf Benutzungserlaubnis zu benennen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Ortsgemeinde auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen.
- (4) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Ortsgemeinde vor Beginn der Nutzung vorzulegen.
- (5) Die Anmeldung und Gebührensatzung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen, hierbei sind die allgemeinen Regeln der Mülltrennung zu beachten. Sollten in der Einrichtung keine geeigneten Abfallbehälter oder Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, hat der Nutzer den Müll selbst zu entsorgen.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere die Einrichtung – ausgenommen Blinden- oder andere Assistenzhunde oder andere Tiere lediglich im Außenbereich der Einrichtung – betreten dürfen.
- (8) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten. Der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein.
- (9) Die genutzten Räumlichkeiten der Jahnhalle sind nach Beendigung der Nutzung besenrein zu hinterlassen; die Grillhütte ist feucht zu reinigen. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw., der Unrat zu entfernen. Tische und Bänke sowie Theken und Küchenoberflächen sind feucht abzuwischen, die Kühlschränke auszuwischen, genutzte Geräte entsprechend zu reinigen und die sanitären Anlagen feucht zu reinigen. Alle in Anspruch genommenen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren ursprünglichen Platz zurück zu räumen. Die sanitären Anlagen der Grillhütte sind ebenfalls feucht zu reinigen. Die Feuchtreinigung der Jahnhalle erfolgt durch die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten, die Kosten hierfür sind vom Nutzer gemäß den Regelungen der Gebührensatzung zu erstatten. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Endreinigung der Grillhütte durch den Nutzer behält sich die Ortsgemeinde vor eine Nachreinigung durchzuführen, die Kosten hierfür sind vom Nutzer gemäß den Regelungen der Gebührensatzung zu erstatten.
- (10) Eingetretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselerückgabe – der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- (11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen.
- (12) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Brennholz für diese Zwecke hat der Nutzer selbst zu organisieren. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der/Die Grillplatz/Grillstelle ist nach Beendigung der Nutzung zu säubern; die restliche Asche ist fachgerecht zu entsorgen.

3. Schlussvorschriften

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Büchenbeuren von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

(2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern. Zudem kann die Ortsgemeinde den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

(3) Die Haftung der Ortsgemeinde Büchenbeuren als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste – auch solchen, die von Dritten verursacht wurden –, die der Ortsgemeinde Büchenbeuren an den überlassenen Einrichtungen – auch am Gebäude –, den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

(5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

(6) Die Ortsgemeinde Büchenbeuren haftet nicht bei etwaigen Einnahmeausfällen, aufgrund von widerrufenen Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 5. Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 bis 6 lösen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 11 Ausübung des Hausrechts

(1) Die Ortsgemeinde Büchenbeuren, vertreten durch den Ortsbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Ortsbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Einrichtung übertragen werden.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister, Hüttenwart) ist Folge zu leisten.

(3) Der Ortsbürgermeister sowie dessen Beauftragte (u.a. Hausmeister, Hüttenwart) sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
2. Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,
3. Himmelslaternen steigen lässt,
4. innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
5. die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung (öffentlich-rechtlich) sowie Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Beschluss (privatrechtlich) zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Büchenbeuren

(Dienstsiegel)

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

**Antrag auf Benutzungserlaubnis einer
öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Büchenbeuren**

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Antragsteller (Nutzer)	Name, Vorname oder Verein/ Firma:	
Verantwortlicher	Name, Vorname:	
	Anschrift:	
	E-Mail:	
	Telefon:	Mobil:
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> privat	
Angaben zur Nutzung	Werden Einnahmen erzielt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eintritt <input type="checkbox"/> Verkauf von Speisen/Getränken <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
Nutzungsbezeichnung (Möglichst genau Bezeichnung der Veranstaltung)		
Voraussichtliche Besucherzahl	_____ Personen (max. zulässige Besucherzahl:)	
Nutzungstermin (auch Dauertermine möglich, dann bitte entsprechend angeben)	Datum:	Ganztägige Nutzung: <input type="checkbox"/>
		von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Aufbau am: _____ ab _____ Uhr	Abbau am: _____ bis _____ Uhr
Art der Einrichtung und Räumlichkeiten Bei Rückfragen: Ortsgemeinde Büchenbeuren Herrn Telefon: Fax: E-Mail:	<input type="checkbox"/> Jahnhalle <input type="checkbox"/> Grillhütte	
Angaben zur genutzten Ausstattung	Der Hausmeister wird für den Auf-/Abbau beauftragt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die Bestuhlung soll erfolgen: <input type="checkbox"/> in Reihen <input type="checkbox"/> mit Tischen Hinweis: Gebührenpflichtige Dienstleistung gem. gültigen der Gebührensatzung.	

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können!

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/Nutzer)

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift vom Inhalt der gültigen Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Büchenbeuren (zu finden unter www.kirchberg-hunsrueck.de) Kenntnis genommen zu haben und die darin enthaltenen Bedingungen und Vorschrift, vor allem die Erhebung der Gebühren und die Nebenkosten, anzuerkennen.

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren stimmt dem Antrag auf Benutzungserlaubnis des Antragstellers/ Nutzers _____ vom _____ für den Nutzungszeitraum _____ in der gemeindlichen Einrichtung: _____

zu.

nicht zu.

unter folgenden Bedingungen zu: _____

Die Abrechnung der Nutzung mit allen Nebenkosten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Erhebung von Nebenkosten nach Beendigung der Nutzung per besonderem Gebührenbescheid/Rechnung.

Ort, Datum

Unterschrift (Träger)

Abrechnungsvorlage:

Nutzungsgebühr						Konto FB2
Auswärtigenzuschlag						
Reinigungsgebühr						
Gebühr für Bestuhlung						
Zählen des Inventars						
Verlust/Bruch von Inventar:						
Sonstiges:						
<hr/>						
<u>Nebenkosten:</u>	Zählerstand Übergabe	Zählerstand Rückgabe	Verbrauch	Einzelpreis in €	Gesamt- kosten in €	
Wasser- und Abwasserkosten						
Stromkosten						
Heizkosten						
Gesamt:						

Sachlich richtig:

Rechnerisch richtig:

Datum, Ortsbürgermeister

Datum, Larissa Podkin

Sichtvermerk FB 2 **umsatzsteuerbefreit** **umsatzsteuerpflichtig**

Datum, Unterschrift



Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren und Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

5.1 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Noch in der Sitzung vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen sind nachfolgend in roter Farbe dargestellt. Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren inkl. des Antragsformulars hat einschließlich der in der Sitzung noch vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen folgenden Wortlaut:

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung -**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	12
§ 2 Gebührenschuldner	12
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	12
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	13
§ 5 Inkrafttreten	13
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung	14
I. Jahnhalle	14
II. Grillhütte	14
III. Verwaltungsstornogebühr	14
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung	14

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Befreiung von der Gebührenpflicht**

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden

5.

(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
2. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Ortsgemeinde

**.. § 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Büchenbeuren

(Dienstsiegel)

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Jahnhalle

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Jahnhalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.);
(ohne Reinigung)
 - 1.1.1. 1. Tag 200,00 Euro
 - 1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 100,00 Euro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen und gewerbliche Nutzung sowie Tagungen, Seminare, Betriebs- und andere Versammlungen
(jeweils ohne Reinigung)
 - 1.2.1. 1. Tag 300,00 Euro
 - 1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 150,00 Euro
 - 1.3. Vereinsinterne Nutzung, Nutzung durch Bildungseinrichtungen, Kindergärten und Jugendgruppen, Seniorennachmittage, VdK und Blutspende
sowie Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck u.a. Konzerte und Theateraufführungen
(jeweils ohne Reinigung)
 - 1.3.1. 1. Tag 125,00 Euro
 - 1.3.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 50,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde einschl. Zählen des Inventars nach der Nutzung
 - 2.1. gesamte Einrichtung (ein/e Beschäftigte/r bis max. 4 Stunden) 150,00 Euro
 - 2.2. Sonderreinigung bei außerordentlicher Verschmutzung pro Stunde 50,00 Euro
3. Gebühr für Sonderleistungen auf Verlangen des Nutzers pro Stunde 30,00 Euro

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung
 - für die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz) die ersten 3 Tage 100,00 Euro
 - für die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz) jeder weitere Tag 50,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 50,00 Euro

III. Verwaltungsstornogebühr

entfällt

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

5.2 Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.), die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung sowie die Kautions stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Jahnhalle und Grillhütte:

- Stromkosten: **tatsächlicher Verbrauch**
zum derzeitigen Tarif einschl. MwSt. zuzüglich eines Zuschlages von 10%
- Wasser- und Abwasserkosten: **tatsächlicher Verbrauch**
zum derzeitigen Tarif einschl. MwSt. zuzüglich eines Zuschlages von 10%
- Heizkosten (Gas): **tatsächlicher Verbrauch**
zum derzeitigen Tarif einschl. MwSt. zuzüglich eines Zuschlages von 10%
(entfällt derzeit mangels Heizung in der Grillhütte)

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Eine Kautions für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 6 – Erhebung eines Zuschlages auf die Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren für auswärtige Benutzer; Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung

Für ortsfremde Personen ist die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlags für die Nutzung der Jahnhalle und der Grillhütte möglich. Der Ortsgemeinderat beabsichtigt keinen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der Jahnhalle und der Grillhütte der Ortsgemeinde durch ortsfremde Personen zu erheben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, auf die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlags auf die jeweilige Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten in der Jahnhalle und der Grillhütte durch ortsfremde Personen zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 7 – Vorbereitende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

In einer der kommenden Sitzungen soll die Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung besprochen werden.

Die Satzungsmuster wurden vorab zur Information mit der Einladung versendet.

Folgende Arten von Grabstätten sollen wie bisher angeboten werden:

- a) Reihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
- b) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,20 m und Breite 0,60 m (bisher 2 Aschen, neu 4 Aschen)
- c) Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (bis zu 2 Aschen)
- d) Baumurnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)
- e) Anonyme Urnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)

Ob darüber hinaus auch noch Wiesengräber angeboten werden sollen, wurde wegen möglicher Setzschäden und über Jahre höherem Aufwand für die Gemeinde (Mähen, Setzschäden beseitigen) im Ortsgemeinderat für kritisch erachtet.

Der Entwurf der Friedhofssatzung hat folgenden Wortlaut:

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat von Büchenbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Allgemeine Vorschriften	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Geltungsbereich.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3 Schließung und Aufhebung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Ordnungsvorschriften.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4 Öffnungszeiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 8 Särge und Urnen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Grabherstellung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 10 Ruhezeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 11 Umbettungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Grabstätten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 13 Reihengrabstätten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 13a Gemischte Grabstätten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14 Gestaltungsvorschriften.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 15 Errichten und Ändern von Grabmalen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 15a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 16 Standsicherheit der Grabmale	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 17 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 18 Entfernen von Grabmalen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 20 Vernachlässigte Grabstätten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Leichenhalle	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 21 Benutzen der Leichenhalle.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Schlussvorschriften	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 22 Alte Rechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 23 Haftung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 25 Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 26 Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Büchenbeuren gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Büchenbeuren steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Büchenbeuren waren,
 - b) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Büchenbeuren gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Büchenbeuren in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Büchenbeuren auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
 - f) Abraum (der auf dem Friedhof angefallen ist) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; grundsätzlich hat die Entsorgung durch die Friedhofsnutzer selbst zu erfolgen,
 - g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt oder sonstigen Abraum, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist abzulagern,

- h) Tiere frei laufen zu lassen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines. Anzeigepflicht. Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDV) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie dürfen nicht aus umweltschädlichen Materialien hergestellt oder mit umweltschädlichen Farben oder Lacken behandelt sein. **Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.**

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei einer Wiesenuhrenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 c) mit Doppelbelegung ist das Grab für die erste Urnenbeisetzung in einer Tiefe (ca. 1,50 m) vorzunehmen, die gewährleistet, dass die zweite Urnenbeisetzung von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt. Es ist nicht gestattet, die erste Urne bei einer Zubestattung zu versetzen.

(3) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Grundsätzlich sind die seitlichen Abstände von Grab zu Grab sowie die Abstände oben/unten zum nächsten Grab an den Bestand anzupassen, bei neuangelegten Grabfeldern sind die Abstände vor der Belegung mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Die Einebnung der Grabhügel sowie das Herrichten der Grabstätten nach § 19 hat spätestens nach 6 Monaten durch die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG zu erfolgen. Bei Wiesenuhrenreihengrabstätten gehen die Pflegearbeiten im Anschluss auf die Ortsgemeinde Büchenbeuren über.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre; **bei Aschen in anonymen Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit 15 Jahre (gesetzliche Mindestruhezeit).**

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Büchenbeuren innerhalb des ersten Jahrs der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde Büchenbeuren grundsätzlich nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
 - b) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,20 m und Breite 0,60 m
 - c) Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m
 - d) Baumurnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)
 - e) Anonyme Urnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Gemeinschaftsgrabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und dürfen nicht zuordenbar sein. Die Bestattungen finden anonym ohne Gedenkfeier stattfinden.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Urnenreihen-, Wiesenurnenreihen-, Baumurnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten eine Asche bestattet werden.
- (4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenurnenreihengrabstätten und Baumurnengrabstätten besteht nicht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden - ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Buchst. d) und e) -.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG zusätzlich die Beisetzung weiterer Aschen gestattet werden kann. Es zulässig in eine bereits mit einer Leiche belegten Reihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 a) sowie in eine bereits mit einer Urne belegten Urnenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 b) bis zu drei weitere Urnen beizusetzen. In einer bereits mit einer Urne belegten Wiesenurnenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 c) ist - unter Beachtung des § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 - die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne gestattet.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre (gesetzliche Mindestruhezeit) beträgt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 14

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es dürfen nur Grabmäler aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind Stein, Holz, Eisen, Glas und Bronze zulässig.
 - b) Die Inschrift soll aus einfachen, klaren Schriftzeichen bestehen und der Inhalt muss der Würde des Ortes entsprechen.
 - c) Die Maße der Einfassung für die Grabstätten nach Abs. 5 und 6 richten sich nach den Grabgrößen des § 13 Abs. 2 und sind zwingend einzuhalten.
 - d) Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,20 m inkl. Grababdeckplatte nach Abs. 7 sein.
- (3) Wiesenurnenreihengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:
- a) Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Schriftplatte aus Granit – Paradiso Bash – poliert mit einer Größe von 0,40 m x 0,30 m x 0,04 m vorgeschrieben. Diese Platte ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv auf der Grabplatte ist erlaubt. Die zulässigen Schriftarten und Motive sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Platten sind fachgerecht in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren. Die Grabplatte kann unmittelbar bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren erworben werden oder unter Einhaltung der einschlägigen Gestaltungsvorschriften durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG selbst beschafft werden. Die Kosten für den Erwerb der Platte bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu erstatten und beinhalten die Grabplatte, die Gravur und das Verlegen der Grabplatte.
 - b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (4) Baumurnengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:
- a) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mittels Hinweisschild an dem betreffenden Baum. Als Hinweisschild wird ein matt-schwarzes Gravograph-Schild mit den Maßen 10 cm x 6 cm vorgeschrieben. Das Hinweisschild ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv auf dem Schild ist erlaubt. Die zulässige Schriftart und Motive sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen. Die Hinweisschilder werden durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren fachgerecht an den Bäumen angeschraubt. Das Hinweisschild kann unmittelbar bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren erworben werden oder unter Einhaltung der einschlägigen Gestaltungsvorschriften durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG selbst beschafft werden. Die Kosten für den Erwerb des Hinweisschildes bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind durch die Verantwortliche nach § 9 BestG gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu erstatten und beinhalten das Hinweisschild, die Gravur und die Spezialschrauben zur Befestigung des Schildes.
 - b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m.
 2. Liegende und flachgeneigte Grabmale:
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 1,00 m.
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m.
 2. Liegende und flachgeneigte Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m.
- (7) Grababdeckplatten sind für die Grabstätten nach Abs. 5 und 6 zugelassen.
- (8) Entschieden der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatzes 1 für vertretbar hält.

§ 15

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen obliegt bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Sie sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 15a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 17

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal –im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 18 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 18

Entfernen von Grabmalen

(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtete sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) bei einer Fachfirma seiner Wahl in Auftrag gegeben werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Büchenbeuren über. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst beauftragt wird, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

(4) Für die Grabstätten, die vor dem 02.05.2015 erworben wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 22.11.1986, demnach sind die Grabstätten vom Verpflichteten zu entfernen. Er kann mit der Abräumung eine Fachfirma seiner Wahl oder den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten, unter Zahlung der Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung, beauftragen.

(5) Die Hinweisschilder der Baumengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren entfernt, eine eigenständige Entfernung ist zum Schutze der Bäume nicht zulässig. Für das Entfernen der Hinweisschilder wird beim Erwerb der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Lässt der Verpflichtete das Hinweisschild nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Büchenbeuren über und kann entsorgt werden.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden; dies gilt insbesondere auch für die zur Grabstätte gehörende Grabumgebungsfläche. Entsprechendes gilt für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 BestG verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamthöhe von über 1,00 m auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Kommt der Verantwortliche (Abs. 2) innerhalb einer genannten angemessenen Frist einem Formschnitt oder einer Beseitigung nicht nach, so ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Ein Formschnitt oder eine Beseitigung kann bei Gefahr im Verzug oder wenn die Belegung benachbarter Gräber behindert wird, ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche (Abs. 1) nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 21

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Friedhofsträgers. Die Kosten sind durch den Gebührenschuldner gemäß der gültigen Friedhofssatzung zu erstatten.

8. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14),
 7. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15 Abs. 1, 3 und 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger entfernt (§ 18 Abs. 2),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 16, 17 und 19),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 19 Abs. 6),

11. Grabstätten entgegen § 14 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 20),
 13. die Leichenhalle entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Büchenbeuren verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.09.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
 Ortsgemeinde Büchenbeuren

(Dienstsiegel)

Guido Scherer
 Ortsbürgermeister

Für die Höhe der Gebühren gibt es folgende Vorschläge:

Grabform + Leistungen	aktuelle Preise	aktuelle Kosten (brutto)	zukünftige Preise (brutto)
Reihengrabstätte:	500,00 €		800,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	321,50 €	300,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	178,50 €	500,00 €
Urnen-Reihengrabstätten:	400,00 €		600,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	281,00 €	250,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	119,00 €	350,00 €
Wiesenurnengrabstätte:	1.400,00 €		1.900,00 €
Überlassung der Grabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	inkl.	842,76 €	1.200,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	50,00 €	150,00 €
Grabplatte inkl. Gravur nach Vorgabe und Verlegung	inkl.	507,24 €	550,00 €
Baum-Urnengrabstätte:	800,00 €		950,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	784,99 €	880,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.		50,00 €
Schild inkl. Gravur nach Vorgabe inkl. Schrauben	inkl.	15,01 €	20,00 €

Ohne Beschlussfassung

TOP 8 – Annahme Sponsoring Defibrillator

Die Westenergie AG, Opernplatz 1 in 45128 Essen, hat mit der Verbandsgemeinde Kirchberg einen Sponsoringvertrag in Höhe von *3.000,00 € für die Anschaffung von Defibrillatoren in den nachfolgenden Ortsgemeinden geschlossen:

1. Ortsgemeinde Büchenbeuren
2. Ortsgemeinde Gehlweiler
3. Ortsgemeinde Gemünden
4. Ortsgemeinde Hahn
5. Ortsgemeinde Heinzenbach
6. Ortsgemeinde Henau
7. Ortsgemeinde Hirschfeld
8. Ortsgemeinde Lautzenhausen
9. Ortsgemeinde Niedersohren
10. Ortsgemeinde Rödelhausen
11. Ortsgemeinde Unzenberg
12. Ortsgemeinde Womrath
13. Ortsgemeinde Würrich

Der Sponsoringbetrag wird gleichmäßig auf die teilnehmenden Ortsgemeinden (12 x 230,77 € und 1 x 230,76 €) aufgeteilt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des Sponsoringbetrages in Höhe von *230,77 €.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 9 – Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75;**Sachlage:**

Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren haben zum 01.01.2019 den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ gebildet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Dem Verband wurde die Aufgabe der Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen anzusiedeln sowie Gebäude und Anlagen zu errichten. Dem Verband wurde auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet zu unterhalten, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBL. Seite 476), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBL. S. 21), hat gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ errichtet und als Tag der Errichtung den 01.10.2019 bestimmt. Gleichzeitig wurde die mit Beschluss des Ortsgemeinderates Sohren vom 27.08.2019 sowie mit Beschluss des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 30.08.2019 vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

In dem durchgeführten Bebauungsplanverfahren hat die Verbandsversammlung zuletzt am 15.03.2022 die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt beschlossen, wie es in der gesonderten Würdigungsvorlage, die Anlage und Bestandteil der Niederschrift ist, zu den einzelnen Punkten formuliert wurde. Zudem hat die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss gefasst, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ (Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie die Begründung) verbindlich angenommen wird. Dadurch ist die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist. Die Verbandsversammlung wird, sobald das zeitlich und rechtlich möglich ist, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Planausfertigung fassen und die Inkraftsetzung betreiben. Die Verwaltung und der Verbandsvorsteher werden beauftragt, zu gegebener Zeit alles Erforderliche zu veranlassen. Ggf. wird der neue Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn das noch nicht abgeschlossene Verfahren gemäß § 204 Abs. 3 BauGB zum Abschluss bringen.

Zurzeit werden unter fachlicher Begleitung des beauftragten Ingenieurbüros entsprechend den Forderungen der Naturschutzbehörde im Verfahren Ersatzquartiere für die im Plangebiet vorgefundenen Haselmäuse, Fledermäuse usw. im benachbarten Sohrener Gemeindewald Riet geschaffen und kartiert, um im Anschluss nach Genehmigung des Forstamtes die Rodung vornehmen zu können.

Für die Grundstücke im Plangebiet soll ein Kaufpreis von 5,00 € je m² gezahlt werden. Dies gilt auch für private Grundstücksflächen von zwei Grundstückseigentümern in einer Größe von ca. 27Tm² bzw. ca. 65Tm², von denen zumindest ein Grundstückseigentümer bislang Verkaufsbereitschaft gezeigt hat. Der Grunderwerb soll allerdings erst nach Auflösung des

Zweckverbandes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ und Übertragung der Aufgabe auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn vom Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn vorgenommen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele wird der bestehende Zweckverband Flughafen Hahn zum 01.01.2023 umstrukturiert, die Ortsgemeinde Sohren wird neu mit aufgenommen und die Aufgaben und Zuständigkeiten neu definiert. Die 5 Ortsgemeinden (Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Lautzenhausen und Sohren) und die Verbandsgemeinde Kirchberg werden mit dem dann umstrukturierten Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten in Angriff nehmen. Sie sehen in dem neuen Zweckverband die Basis für eine enge kommunale Zusammenarbeit „rund um den Flughafen“. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung der 5 Ortsgemeinden.

Damit ist die weitere Tätigkeit des „Zweckverbands Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ nicht mehr erforderlich. Mit Ablauf des 31.12.2022 wird der „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ aufgelöst und die Verbandsordnung aufgehoben. Dazu fassen die Verbandmitglieder in den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren noch zustimmende Beschlüsse. Ab den 01.01.2023 gehen die Aufgaben gemäß den Gründungsbeschlüssen der Verbandmitglieder auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn über.

Nach der Verbandsordnung wird im Falle der Auflösung des Verbands das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Vorstandsvorsteher. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der verbandsordnungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandmitglieder erforderlich.

Beschluss:

- a. Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ wird in öffentlicher Sitzung am 01.12.2022 die Aufhebung der Verbandsordnung und Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2022 beschließen. **Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der Verbandsordnung und der Auflösung des Zweckverbandes „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ mit Ablauf des 31.12.2022 zu.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

- b. Zudem beschließt die Verbandsversammlung am 01.12.2022, dass alle dem „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ von den Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren übertragenen Aufgaben, wie die Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet mit Ablauf des 31.12.2022 an die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren zurück übertragen werden. **Der Ortsgemeinderat stimmt der Rückübertragung der Aufgaben mit Ablauf des 31.12.2022 an die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren zu.**

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

- c. Schließlich stimmt der Ortsgemeinderat zu, dass ab den 01.01.2023 die Aufgaben für die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten gemäß den Gründungsstatuten und -beschlüssen der Verbandsmitglieder zum 01.01.2023 auf den umstrukturierten Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn übertragen werden. Dazu zählt auch das geplante Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 10 – Jubilare

Sachlage:

Der Vorsitzende trägt vor, dass derzeit den Jubilaren auf Nachfrage und Wunsch erstmals ab dem 80. Geburtstag alle 5 Jahre und ab dem 100. Geburtstag jedes Jahr vom Ortsbürgermeister bzw. den Ortsbeigeordneten gratuliert wird.

Ortsbürgermeister Guido Scherer stellt zur Diskussion, ob den Jubilaren entsprechend der Regelung der Verbandsgemeinde erst ab dem 90. Geburtstag gratuliert werden soll.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion wird auf Antrag von Axel Dubicki mehrheitlich beschlossen, erst ab dem 90. Geburtstag zu gratulieren, den Jubilaren ab 80 aber wenigstens eine Glückwunschkarte zu schicken

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen

Damit kommt der Antrag von Wolfgang Hasselbach, die bisherige Regelung beizubehalten, nicht mehr zur Abstimmung.

TOP 11 – Verschiedenes

11.1 Abstimmungstermin mit der Westnetz am 23.11.2022 zur Straßenbeleuchtung

Der Vorsitzende berichtet von einem Abstimmungstermin der Ortsgemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung mit Herrn Kommunalmanager Bach von der Westnetz zur Beseitigung von Mängeln bei der installierten LED-Straßenbeleuchtung. Herr Bach hat zugesichert, dass Westnetz geeignete Maßnahmen zur verkehrssicheren Ausleuchtung im Baugebiet Erdbüchelchen vornehmen wird. Da Westnetz unzureichende Leuchten aufgrund eigener falscher Annahmen verbaut hat, will Westnetz zumindest einen Teil der Kosten für die Nachbesserung übernehmen. Auch die Leuchten in der Ring- und Bahnhofstraße sowie der Straße Im Wiesengrund werden nochmals kontrolliert. Die Verwaltung hat darüber hinaus die Vorlage einer Bescheinigung der Verkehrssicherheit für alle installierten Leuchten sowie einen aktuellen Bestandsplan gefordert.

11.2 Einbau Schweller in Tempo-30-Zone

Laut Guido Scherer wurden die beschlossenen Schweller für die der Tempo-30-Zone in der Einfahrt Ring- und die Raiffeisenstraße einschließlich Beschilderung bestellt. Die Montage soll durch die Gemeindearbeiter erfolgen.

11.3 Aktionstag Junge Riesen

Zum Aktionstag Junge Riesen am 24.11.2022, an dem der 2. Beigeordnete Dr. Jürgen Alpers für die Ortsgemeinde Büchenbeuren teilnahm, wurden am Simmersee die Nachkommen alter, markanter und oft riesiger Bäume gepflanzt. In zahlreichen Gemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis wurden in den kommenden Tagen ebenfalls Junge Riesen gepflanzt, auch in Büchenbeuren auf dem Dreieck „Im Grund“ und auf der Streuobstwiese Richtung Freizeitzentrum.

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 25.11.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ing.Büro Jakoby & Schreiner, Kirchberg

Beginn: 22:34 Uhr

Ende: 22.35 Uhr

TOP 12 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung keine Beschlüsse gefasst wurden.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer